

Vorstandsvergütung: Vorbild Schweiz?

Es war ein klares Votum: Mehr als zwei Drittel der Schweizer haben sich Anfang März in einer Volksabstimmung dafür ausgesprochen, die Gehälter der Top- Manager in ihrem Land zu begrenzen und die Aktionäre in den Hauptversammlungen über die Entlohnung ihrer obersten Angestellten entscheiden zu lassen. Goldene Handschläge und Managergehälter im zweistelligen Millionenbereich – solche Entwicklungen stören auch hierzulande das Gerechtigkeitsempfinden vieler Menschen. Kein Wunder also, dass sich sechs Monate vor der Bundestagswahl Vertreter aller deutschen Parteien mit Forderungen nach einer stärkeren Regulierung der Managergehälter zu Wort melden. Die Bundesregierung will noch vor der Sommerpause entsprechende Pläne im Bundestag auf den Weg bringen.

Allzu leicht wird im wahlkämpferischen Aktionismus ausgeblendet, dass die Ausgangslage in der Schweiz eine gänzlich andere ist als in Deutschland. Die Eidgenossen fordern mit ihrem Volksbegehren etwas ein, das ihnen bislang fehlt, nämlich eine echte Kontrolle der Vergütung ihrer Top- Manager. Denn selbstverständlich haben die Aktionäre als Eigentümer eines Unternehmens das Recht, über die Vergütung ihrer Manager zu entscheiden. Das entspricht dem Grundgedanken der Marktwirtschaft. Allerdings sind im monistischen System des Schweizer Aktienrechts – anders als in Deutschland – Geschäftsleitung und Überwachung institutionell nicht voneinander getrennt. Die Aktionäre wählen einen Verwaltungsrat als Exekutivorgan, der über seine eigene Vergütung quasi selbst entscheiden kann. Dass die Schweizer Bürger diese Art der finanziellen Selbstaussstattung nun unterbinden wollen, indem sie die Entscheidung über die Vergütung direkt in die Hände der Aktionärshauptversammlung legen, kann niemanden verwundern.

Nach deutschem Gesellschaftsrecht entscheidet mit dem Aufsichtsrat hingegen ein von der Geschäftsführung getrenntes Kontrollgremium über die Bezahlung der Spitzenmanager. Und an dieser Entscheidung sind neben den Vertretern der Eigentümer auch gewählte Arbeitnehmervertreter beteiligt. Eine Verlagerung der Entscheidungsbefugnisse vom Aufsichtsrat zu den Aktionären käme einer Einschränkung dieser Mitbestimmung gleich, die noch dazu eine beschleunigte Entwicklung der Gehälter zur Folge haben könnte.

Denn in den Hauptversammlungen haben die Großaktionäre das Sagen. Und das können auch Hedgefonds mit einem Interesse an kurzfristiger Gewinnmaximierung sein. Bonuszahlungen in exorbitanter Höhe ließen sich mit dieser Interessenlage sicherlich leichter vereinbaren als mit der eines von Arbeitnehmervertretern mitbestimmten Aufsichtsrates.

Keine Frage: Auch das deutsche System schützt nicht vor Fehlentwicklungen. VW- Chef Martin Winterkorn verzichtete zuletzt auf einen Teil der ihm zugeordneten Bezüge, weil er die Höhe der Zahlung offenbar nicht für vermittelbar hielt. Nicht nur für Vorstände, sondern für leitende Angestellte und Führungskräfte im Allgemeinen gilt aber: Sie realisieren hohe Werte für ihre Unternehmen. Sie übernehmen Verantwortung. Sie tragen durch ihre Leistung maßgeblich zur Motivation ihrer Mitarbeiter bei. Sie am Erfolg ihrer Unternehmen zu beteiligen, ist insofern nur folgerichtig. Dass dies durchaus auf maßvolle Art und Weise geschieht, zeigt ein Blick auf die aktuelle VAA-Einkommensumfrage. Danach machen Bonuszahlungen bei unseren Mitgliedern im Durchschnitt nur 16 Prozent des Gesamteinkommens aus. Auch die Steigerung des Gesamteinkommens fiel 2012 mit vier Prozent zwar erfreulich, aber verhältnismäßig bescheiden aus. Wäre das nicht ein geeignetes Vorbild für die Lohnfindung deutscher Top- Manager in den Vorstandsetagen?

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat jedenfalls Anfang Februar vorgeschlagen, dass der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Vorstandsvergütung künftig die Relation zur Vergütung der restlichen Belegschaft berücksichtigen soll. Solche relativen Obergrenzen können, wenn sie praktikabel und transparent ausgestaltet werden, ein gangbarer Weg sein, um Auswüchse bei der Vorstandsvergütung zu verhindern – unter Wahrung marktwirtschaftlicher Prinzipien und ohne die Errungenschaften des deutschen System der Unternehmensmitbestimmung über Bord zu werfen. Die deutsche Bundesregierung täte also gut daran, dem Urteil ihrer eigenen Expertenkommission zu vertrauen und nicht auf populäre, aber systemfremde Entscheidungen im Ausland zu schießen.



Gerhard Kronisch,
Hauptgeschäftsführer des VAA

Pensionärsumfrage: Versorgungsgrad sinkt weiter

Die Auswertung der aktuellen Pensionärsumfrage des VAA liegt vor. Sie zeigt: Trotz längerer Lebensarbeitszeit ist der Versorgungsgrad der Führungskräfte weiter gesunken.

Mit über 2.600 Antworten und einer Rücklaufquote von über 41 Prozent ermöglicht die Pensionärsumfrage 2012 erneut zuverlässige Aussagen über die Entwicklung der Altersversorgung. Mit den Ergebnissen sollten sich Führungskräfte bewusst und rechtzeitig auseinandersetzen. In den alten Bundesländern lagen die Ruhestandsbezüge im Juli 2012 gegenüber der letzten Pensionärsumfrage im Jahr 2009 um 2,9 Prozent höher. Die Lebenshaltungskosten stiegen im gleichen Zeitraum um 5,4 Prozent.

Negativtrend setzt sich fort

Die Ergebnisse zeigen, dass sich der für die Führungskräfte entscheidende Negativtrend fortsetzt: Trotz längerer Lebensarbeitszeit sinkt der Versorgungsgrad weiter, also das Verhältnis der gesamten Ruhestandsbezüge bei Erstbezug zum letzten Arbeitseinkommen. Durchschnittlich knapp zwei Drittel der Ruhestandsbezüge basieren dabei auf der betrieblichen Altersversorgung und nur ein gutes Drittel auf der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies zeigt, wie wichtig die betriebliche Altersversorgung für Führungskräfte ist.

Die 226 Antworten aus den neuen Bundesländern zeigen, dass die Ruhestandsbezüge dort im Wesentlichen aus der gesetzlichen Rente bestehen, die sich in der Höhe kaum von der in den alten Bundesländern unterscheidet. Statistisch belastbare Aussagen lässt die geringe Zahl der Antworten allerdings nicht zu.

Die kompletten Umfrageergebnisse stehen für eingeloggte Mitglieder unter [Umfragen](#) bereit. In der April- Ausgabe des [VAA Magazins](#) wird der Vorsitzende der VAA- Kommission Betriebliche Altersversorgung Dr. Rudolf Fauss die Ergebnisse der Pensionärsumfrage 2012 in einem ausführlichen Interview erläutern.

Aus den Kommissionen

*Die VAA- Kommissionen beraten den Vorstandsvorstand in zentralen Angelegenheiten der Verbandsarbeit. In der Rubrik „Aus den Kommissionen“ des VAA Newsletters berichten die Vorsitzenden und die betreuenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Arbeit in den Fachgremien. In dieser Ausgabe: **Dr. Theodor Reuters, Vorsitzender der VAA- Kommission Betriebsräte***

„2014 sind wieder Betriebsratswahlen und solche großen Ereignisse werfen ihre Schatten voraus! Die Kommission Betriebsräte steckt derzeit mitten in der Entwicklung der Kampagne des Verbandes zur nächsten Betriebsratswahl. Ein griffiger und einprägsamer Slogan, ansprechende und zielgerichtete Informationsmaterialien, das Programm für die zentrale Auftaktveranstaltung im September 2013 und die kontinuierliche Unterstützung der Kandidaten, das sind nur einige Beispiele für die vielen Facetten, die bei der Vorbereitung eine Rolle spielen. Wir wollen schließlich die Erfolge der Betriebsratswahl 2010 nicht nur bestätigen, sondern weiter ausbauen.“

Elternzeit: Anspruch auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit

Einigen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber über eine Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit, ist diese Vereinbarung nicht auf den gesetzlichen Anspruch auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit anzurechnen. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Eine in Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmerin hatte nach der Geburt ihres Kindes zunächst zwei Jahre lang Elternzeit in Anspruch genommen. Mit ihrem Arbeitgeber schloss sie eine Vereinbarung, die eine Verringerung ihrer Arbeitszeit auf zuerst 15 Stunden pro Woche für fünf Monate und im Anschluss auf 20 Stunden pro Woche für die restliche Dauer der Elternzeit vorsah. Noch während der zweijährigen Elternzeit nahm die Arbeitnehmerin bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes erneut Elternzeit in Anspruch und beantragte gleichzeitig, wie bisher 20 Stunden wöchentlich zu arbeiten.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) §15 Anspruch auf Elternzeit

Absatz 5: Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen.
[...]

Absatz 6: Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist [...], während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.

Der Arbeitgeber lehnte diesen Antrag ab, wogegen die Arbeitnehmerin erfolgreich vor dem Arbeitsgericht klagte. In der Berufung entschied das Landesarbeitsgericht hingegen zugunsten des Arbeitgebers.

Nun hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) der Arbeitnehmerin Recht gegeben (Urteil vom 19. Februar 2013, Aktenzeichen: 9 AZR 461/11). Die Erfurter Richter entschieden, dass der Anspruch auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit nach § 15 Absatz 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) unabhängig von der zuvor abgeschlossenen einvernehmlichen Regelung bestand. Die Arbeitnehmerin konnte also ihre Arbeitszeit ein weiteres Mal verringern, weil die ersten beiden Zeiträume der Teilzeitbeschäftigung für den Anspruch nach § 15 Absatz 6 BEEG nicht zu berücksichtigen waren.

VAA- Praxistipp

Mit seinem Urteil hat das BAG klargestellt, dass sich das Recht auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit nach § 15 Absatz 6 BEEG nur auf jene Fälle bezieht, in denen der Arbeitgeber mit dem Teilzeitwunsch des Arbeitnehmers nicht einverstanden ist. Damit haben die obersten Arbeitsrichter die Rechte von Müttern und Vätern in Elternzeit gestärkt.

Steuertipp: Finanzamt muss sich nicht an eigene Aussagen halten

In der Rubrik **Steuer- Spar- Tipp** des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steuer- Optimierung.

Wenn im Steuerbescheid steht, dass man keine Steuererklärungen mehr abgeben muss, muss das nicht dauerhaft stimmen. Diese unangenehme Erfahrung machte ein Rentner aus Nordrhein- Westfalen, der sogar beim Finanzamt nachgefragt hatte, ob die Angabe denn richtig sei.

1997 hatte das Finanzamt dem Rentner in dessen Steuerbescheid mitgeteilt: "Ihre Steuerakte wurde zum 01.01.1998 gelöscht. Ab diesem Zeitraum sind Sie von der Abgabe der Steuererklärung befreit." 2005 erfolgte dann die Neuregelung zur Rentenbesteuerung. Der Rentner fragte bei der Servicestelle seines ehemaligen Finanzamtes nach, ob er jetzt wieder eine Steuererklärung abgeben müsse. Nein, die Aussage von 1997 gelte weiter, lautete die Auskunft – und zwar nicht nur einmal, sondern dreimal!

Es kam, wie es kommen musste: 2011 erhielt der Rentner erneut Post vom Finanzamt. Und zwar mit der Aufforderung, seine Steuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2011 einzureichen. Kann es wirklich sein, dass trotz einer Befreiung zur Abgabe der Steuererklärung in einem Steuerbescheid die Steuererklärung rückwirkend abzugeben ist? Kann der Steuerpflichtige sich auf die Angaben im Steuerbescheid und die Aussage einer Servicestelle im Finanzamt verlassen? Das wollte auch der Bund der Steuerzahler Nordrhein- Westfalen wissen, der den Rentner bei seiner Klage unterstützte.

Die erschreckende Antwort des Finanzgerichts Düsseldorf: Auf eine Aussage im Steuerbescheid für die Zukunft könne man sich nicht verlassen, da das Prinzip der Abschnittsbesteuerung gelte. Demnach sei eine Aussage immer nur für das geprüfte Jahr verbindlich und nicht für künftige Jahre – egal, was im Steuerbescheid stehe. Anders sei es nur bei einer im konkreten Einzelfall gegebenen verbindlichen Zusage oder Auskunft des Finanzamtes. Das Finanzgericht Düsseldorf hat keine Revision zugelassen. Der Bund der Steuerzahler hat aber bereits angekündigt, dagegen eine Nichtzulassungsbeschwerde einzureichen (Finanzgericht Düsseldorf, Aktenzeichen 7 K 2010/12).

Verbindliche Auskunft als einzige Alternative

Wer also eine verlässliche Auskunft des Finanzamtes haben möchte, der muss eine sogenannte verbindliche Auskunft einholen – wegen der Abschnittsbesteuerung übrigens für jedes Jahr! Ab einem Gegenstandswert von 10.000 € oder wenn die Bearbeitungszeit mindestens zwei Stunden beträgt, ist dafür eine Gebühr fällig.

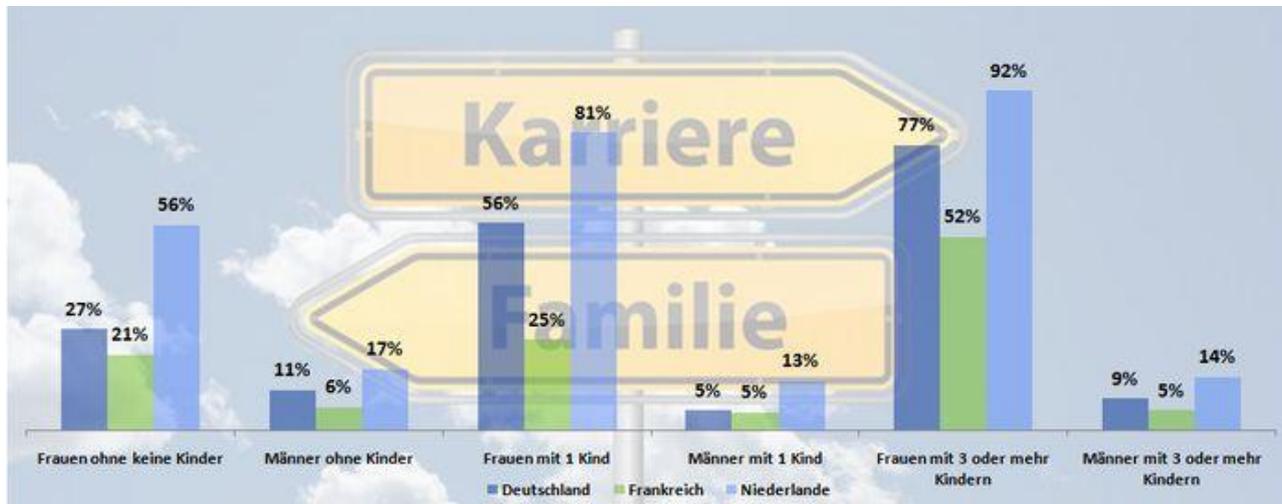
Steuertipps
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Familie und Beruf: Frauen + Kinder = Teilzeit?

Mehr als die Hälfte der Frauen mit Kindern arbeiten in Deutschland in Teilzeit, bei drei oder mehr Kindern sind es sogar fast 80 Prozent. In Europa arbeiten nur in den Niederlanden mehr berufstätige Mütter in Teilzeit. In Frankreich liegt der Anteil der teilzeitbeschäftigten Mütter jeweils deutlich niedriger. Väter arbeiten nach wie vor kaum in Teilzeit.



Anteil der in Teilzeit tätigen Erwerbstätigen zwischen 25 und 54 Jahren im Jahr 2011, Quelle: Eurostat, Foto: cirquedesprit - Fotolia

Kurzmeldungen

Handelsblatt Jahrestagung Chemie: Rabatt für VAA- Mitglieder

VAA- Mitglieder können zu vergünstigten Konditionen an der 14. Handelsblatt Jahrestagung Chemie am 23. und 24. April in Köln teilnehmen. Als Kooperationspartner der Tagung ist der VAA berechtigt, vergünstigte Tickets an Verbandsmitglieder und Geschäftspartner zu verteilen. Interessierte Mitglieder finden den speziellen Anmeldebogen im [Netzwerk- Bereich der Homepage](#) (Anmeldung zum Download erforderlich).

Empfehlungen zur Bundestagswahl 2013

Der Deutsche Führungskräfteverband ULA hat [Empfehlungen und Forderungen zur Bundestagswahl 2013](#) veröffentlicht. In einer kompakten Broschüre stellt der Deutsche Führungskräfteverband Herausforderungen und empfohlene politische Schwerpunkte für die kommende Legislaturperiode vor.

Seminare des Führungskräfte Instituts FKI (www.fki-online.de)

[Stilvoll zum Erfolg](#)

Die eigene Persönlichkeit gekonnt einsetzen, um Geschäftsziele noch effektiver zu erreichen: Das Seminar "Stilvoll zum Erfolg" zeigt, wie die vier „Türöffner zum Erfolg“ Rhetorik, Dialektik, Etikette und Kleidung auf andere Menschen wirken und wie die eigene Körpersprache gezielt genutzt werden kann. Es richtet sich an Führungskräfte aller Hierarchieebenen, die erfolgreicher und überzeugender vor Mitarbeitern, Vorgesetzten und Kunden auftreten wollen und findet **am 16. April 2013 in Köln** statt. Referent ist Peter A. Worel. Er ist seit über 20 Jahren als Trainer und Speaker tätig und sammelte in leitender Position einer deutschen Großbank branchenübergreifende Erfahrungen.

Links

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Jobguide Professional

Einen von Journalisten recherchierten, unabhängigen Marktüberblick bietet der [Jobguide Professional](#). Der Karriereratgeber für Fach- und Führungskräfte informiert zu allen Fragen rund um Karriere, Arbeitgeber und Gehälter. Alle Infos und Tipps gibt es kostenlos zum Download.

Termine

Weitere Informationen zu den Terminen finden eingeloggte Mitglieder unter pinko.vaa.de/termine.

19.03.13, 16.00 – 19.00 Uhr:

Sitzung Landesgruppe Westfalen

Veranstalter: VAA

Ort: Evonik Industries AG, Rellinghauser Str. 1-11, 45128 Essen, Sitzungsraum 1414 im Haus 11

20.03.13, 17.00 – 20.00 Uhr:

Sitzung Landesgruppe Hessen

Veranstalter: VAA

Ort: Stadthalle Hofheim, Chinonplatz 4, 65719 Hofheim a. T.

20.03.13, 10.00 – 18.00 Uhr:

Seminar "Informieren, überzeugen, motivieren – Erfolgreiche Präsentationstechniken für Führungskräfte"

Referentin: Dipl.- Psychologin Bettina Hahn

Veranstalter: [FKI](#)

Ort: FKI- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11-17, 50670 Köln

21.03.13 18.00 – 20.00 Uhr:

Vortrag "Türöffner zum Erfolg: Wie Sie bei Gesprächspartnern und Kunden überzeugender auftreten"

Referent: Peter A. Worel, Buchautor, Management-Trainer, Top- Speaker

Veranstalter: VAA in Kooperation mit [Forum F3](#)

Ort: München

22.03.13, 15.30 – 18.30 Uhr:

Gemeinsame Sitzung Sprecherausschussskonferenz und Kommission Betriebsräte

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11-17, 50670 Köln

12.04.13, 09.00 – 13.00 Uhr:

Kommission Aufsichtsräte

Veranstalter: VAA

Ort: Hotel "An der Wasserburg", An der Wasserburg 2, 38446 Wolfsburg

12.04.13 ab 13.00 Uhr – 13.04.13 bis 13.00 Uhr:

Tagung für Aufsichtsräte

Thema: "Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der Anforderungen des Corporate Governance Kodex" und "Grundlagen der Bilanzierung"

Referenten: Prof. Dr. Tim Drygala und Prof. Dr. Laurenz Lachnit

Veranstalter: VAA

Ort: Hotel "An der Wasserburg", An der Wasserburg 2, 38446 Wolfsburg